



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Dezember 2021

---

Sechundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 82  
Bericht der Völkerrechtskommission  
über ihre zweiundsiebzigste Tagung

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/473, Ziff. 12)]

### 76/112. Schutz der Atmosphäre

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* von Kapitel IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsiebzigste Tagung<sup>1</sup>, das den Entwurf der Präambel und der Leitlinien zum Schutz der Atmosphäre enthält,

*Kenntnis nehmend* von der in Ziffer 37 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Völkerrechtskommission,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*darauf hinweisend*, dass die Frage des Schutzes der Atmosphäre von großer Bedeutung in den internationalen Beziehungen ist,

1. *begrüßt*, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über den Schutz der Atmosphäre abgeschlossen und den Entwurf der Präambel und der Leitlinien zum Schutz der Atmosphäre samt den dazugehörigen Kommentaren<sup>2</sup> angenommen hat;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den fortlaufenden Beitrag, den sie zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss zu dem Thema abgegebenen Auffassungen und Stellungnahmen, einschließlich derjenigen, die auf

---

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 10 (A/76/10).*

<sup>2</sup> Ebd., Ziff. 39 und 40.



der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben wurden<sup>3</sup>, nachdem die Völkerrechtskommission ihre Behandlung dieses Themas gemäß ihrem Statut abgeschlossen hatte;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Präambel und den Leitlinien zum Schutz der Atmosphäre, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, samt den dazugehörigen Kommentaren, bringt sie den Staaten, den internationalen Organisationen und all denen zur Kenntnis, die gefordert sein könnten, sich mit dem Thema zu befassen, und befürwortet ihre möglichst weite Verbreitung.

49. Plenarsitzung  
9. Dezember 2021

## Anlage

### Leitlinien zum Schutz der Atmosphäre

#### Präambel

*in dem Bewusstsein*, dass die Atmosphäre eine natürliche Ressource mit einer begrenzten Assimilationskapazität ist, die für die Erhaltung des Lebens auf der Erde, die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie für die Wasser- und Landökosysteme unverzichtbar ist,

*eingedenk* dessen, dass Schad- und Abbaustoffe innerhalb der Atmosphäre transportiert und verbreitet werden,

*feststellend*, dass die Verunreinigung und Schädigung der Atmosphäre ein Anliegen der Menschheit sind,

*im Bewusstsein* der besonderen Situation und der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern,

*in Anbetracht* des engen Wechselspiels zwischen der Atmosphäre und den Ozeanen,

*insbesondere in Anbetracht* der besonderen Situation tiefliegender Küstengebiete und kleiner Inselentwicklungsländer aufgrund des Anstiegens des Meeresspiegels,

*in der Erkenntnis*, dass dem Interesse der kommenden Generationen der Menschheit an der langfristigen Erhaltung der Qualität der Atmosphäre in vollem Umfang Rechnung getragen werden soll,

*unter Hinweis* darauf, dass diese Leitlinien mit der Maßgabe ausgearbeitet wurden, dass mit ihnen nicht in einschlägige politische Verhandlungen eingegriffen werden soll oder derzeit geltenden Vertragsregimen Regeln oder Grundsätze auferlegt werden sollen, die nicht bereits darin enthalten sind,

#### Leitlinie 1

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinien

- a) bedeutet „Atmosphäre“ die Hülle aus Gasen, welche die Erde umgibt;

<sup>3</sup> Siehe A/C.6/76/SR.16, A/C.6/76/SR.17, A/C.6/76/SR.18, A/C.6/76/SR.19, A/C.6/76/SR.20, A/C.6/76/SR.21, A/C.6/76/SR.22, A/C.6/76/SR.23, A/C.6/76/SR.24, A/C.6/76/SR.25 und A/C.6/76/SR.29. Der volle Wortlaut der vor dem Sechsten Ausschuss abgegebenen Erklärungen (in der jeweiligen Originalsprache) ist auf der Website des Sechsten Ausschusses unter [www.un.org/en/ga/sixth/](http://www.un.org/en/ga/sixth/) verfügbar.

b) bedeutet „Verunreinigung der Atmosphäre“ die unmittelbare oder mittelbare Zuführung oder Freisetzung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Atmosphäre, die zu erheblichen abträglichen Wirkungen über den Ursprungsstaat hinaus beitragen, die eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Menschen und für die natürliche Umwelt der Erde darstellen;

c) bedeutet „Schädigung der Atmosphäre“ die unmittelbare oder mittelbare Änderung der atmosphärischen Bedingungen durch den Menschen, die erhebliche abträgliche Wirkungen haben, die eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Menschen und für die natürliche Umwelt der Erde darstellen.

## **Leitlinie 2**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Leitlinien betreffen den Schutz der Atmosphäre vor Verunreinigung und Schädigung.
2. Diese Leitlinien behandeln und berühren nicht Fragen betreffend das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip oder den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.
3. Diese Leitlinien wirken sich weder auf den völkerrechtlichen Status des Luftraums noch auf Fragen im Zusammenhang mit dem Weltraum, einschließlich seiner Abgrenzung, aus.

## **Leitlinie 3**

### **Verpflichtung zum Schutz der Atmosphäre**

Die Staaten sind verpflichtet, die Atmosphäre zu schützen, indem sie mit der gebotenen Sorgfalt geeignete Maßnahmen im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts zur Verhütung, Verringerung oder Eindämmung der Verunreinigung und Schädigung der Atmosphäre ergreifen.

## **Leitlinie 4**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Staaten haben die Pflicht, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich geplanter Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich oder unter ihrer Kontrolle, die wahrscheinlich eine erhebliche abträgliche Wirkung auf die Atmosphäre in Form einer Verunreinigung oder Schädigung der Atmosphäre haben, sicherzustellen.

## **Leitlinie 5**

### **Nachhaltige Nutzung der Atmosphäre**

1. Da die Atmosphäre eine natürliche Ressource mit einer begrenzten Assimilationskapazität ist, soll ihre Nutzung auf nachhaltige Weise erfolgen.
2. Eine nachhaltige Nutzung der Atmosphäre impliziert die Notwendigkeit des Einklangs wirtschaftlicher Entwicklung mit dem Schutz der Atmosphäre.

## **Leitlinie 6**

### **Ausgewogene und angemessene Nutzung der Atmosphäre**

Die Nutzung der Atmosphäre soll in ausgewogener und angemessener Weise erfolgen, wobei den Interessen der heutigen und kommenden Generationen in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.

**Leitlinie 7****Absichtliche weitreichende Veränderung der Atmosphäre**

Tätigkeiten mit dem Ziel der absichtlichen weitreichenden Veränderung der Atmosphäre sollen ausschließlich mit Sorgfalt und Vorsicht und unter Beachtung aller anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich derjenigen betreffend Umweltverträglichkeitsprüfungen, durchgeführt werden.

**Leitlinie 8****Internationale Zusammenarbeit**

1. Die Staaten sind verpflichtet, untereinander und mit zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, soweit angezeigt, um die Atmosphäre vor Verunreinigung und Schädigung zu schützen.
2. Die Staaten sollen im Hinblick auf die Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse über die Ursachen und Wirkungen der Verunreinigung und Schädigung der Atmosphäre zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit könnte den Austausch von Informationen und ein gemeinsames Monitoring einschließen.

**Leitlinie 9****Zusammenwirken einschlägiger Regeln**

1. Die Regeln des Völkerrechts zum Schutz der Atmosphäre und andere einschlägige Regeln des Völkerrechts, unter anderem die Regeln des internationalen Handels- und Investitionsrechts, des Seerechts und des internationalen Rechts der Menschenrechte, sollen so weit wie möglich zu dem Zweck bestimmt, ausgelegt und angewandt werden, einen einheitlichen Katalog vereinbarter Verpflichtungen zu schaffen, im Einklang mit den Grundsätzen der Harmonisierung und der systematischen Integration und mit dem Ziel, Konflikte zu vermeiden. Dies soll im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, einschließlich der Artikel 30 und 31 Absatz 3 c), sowie mit den Grundsätzen und Regeln des Völkergewohnheitsrechts erfolgen.
2. Die Staaten sollen sich bei der Ausarbeitung neuer Regeln des Völkerrechts zum Schutz der Atmosphäre und anderer einschlägiger Regeln des Völkerrechts nach Möglichkeit Anstrengungen unternehmen, dies in harmonischer Weise zu tun.
3. Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sollen Personen und Gruppen, die durch die Verunreinigung und Schädigung der Atmosphäre besonders gefährdet sind, besonders berücksichtigt werden. Zu diesen Gruppen gehören unter anderem indigene Völker, Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern und Menschen in tiefliegenden Küstengebieten und kleinen Inselentwicklungsländern, die durch das Ansteigen des Meeresspiegels besonders betroffen sind.

**Leitlinie 10****Umsetzung**

1. Die nationale Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zum Schutz der Atmosphäre vor Verunreinigung und Schädigung, einschließlich der in diesen Leitlinien genannten Verpflichtungen, kann in Form von Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Justiz- und sonstigen Maßnahmen erfolgen.
2. Die Staaten sollen Anstrengungen unternehmen, die in diesen Leitlinien enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

**Leitlinie 11**  
**Regeleinhaltung**

1. Die Staaten sind verpflichtet, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Atmosphäre vor Verunreinigung und Schädigung nach Treu und Glauben einzuhalten, einschließlich durch Einhaltung der Regeln und Verfahren in den einschlägigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind.

2. Um solche Einhaltung zu erreichen, können im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften je nach Bedarf Hilfestellungs- oder Durchsetzungsmechanismen zur Anwendung kommen:

a) In Fällen von Nichteinhaltung können Hilfestellungsmechanismen die Gewährung von Hilfe für Staaten auf transparente, nicht Streitig angelegte und nicht auf Bestrafung ausgerichtete Weise umfassen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Staaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten, wobei ihre Fähigkeiten und besonderen Umstände berücksichtigt werden;

b) Durchsetzungsmechanismen können eine Verwarnung wegen Nichteinhaltung, die Beendigung von Rechten und Vorrechten aus den einschlägigen Übereinkünften und andere Formen von Durchsetzungsmaßnahmen umfassen.

**Leitlinie 12**  
**Streitbeilegung**

1. Streitigkeiten zwischen Staaten betreffend den Schutz der Atmosphäre vor Verunreinigung und Schädigung sind mit friedlichen Mitteln beizulegen.

2. Da solche Streitigkeiten von faktenlastiger und wissenschaftsabhängiger Art sein können, soll die Hinzuziehung wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger gebührend in Erwägung gezogen werden.